

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl.Nr. 16/1970, in der Fassung LGBl.Nr. 20/1970, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Neben dem Totenbeschauer (Abs. 1) sind zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechnigte Ärzte als Stellvertreter zu bestellen, denen im Fall der Verhinderung des Totenbeschauers die Vornahme der Totenbeschau obliegt. Der Bürgermeister hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der bestellte Totenbeschauer (bzw. ein Stellvertreter) jederzeit zur Verfügung steht."

2. § 2 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Bestellung eines nicht im öffentlichen Dienst stehenden Arztes zum Totenbeschauer (Abs. 1 lit. b) und die Bestellung eines Stellvertreters (Abs. 2) erfolgt nach Anhörung der Ärztekammer und des zuständigen Amtsarztes durch den Gemeinderat."

3. § 27 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

4. Im § 32 Abs. 1 lautet das Gesetzeszitat "AVG".

5. Im § 32 Abs. 8 lautet das Gesetzeszitat "des Eisenbahnteilungsgesetzes, BGBl.Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 297/1995."

6. Im § 46 Abs. 2 lautet das Gesetzeszitat "VVG".

Vorblatt

Problem:

- unbefriedigende Vertretungsregelung eines Totenbeschauers, da derzeit ex lege die Bestellung nur eines einzigen Vertreters möglich ist und dies nicht mehr den Erfordernissen entspricht.
- unzeitgemäße Versargungskontrolle durch die Bezirksverwaltungsbehörde, da die ordnungsgemäße Versargung durch den befähigten Bestatter erfolgt.

Ziel:

Ausräumung von Unzulänglichkeiten, um eine zeitgemäße Regelung zu ermöglichen bzw. sicherzustellen.

Kosten:

Durch den vorliegenden Novellierungsentwurf entstehen weder dem Land noch den Gemeinden zusätzliche Kosten.

EU-Konformität:

Der vorliegende Novellierungsentwurf steht nicht im Widerspruch zu EU- (EWR)rechtlichen Regelungen.

Erläuterungen

A) Allgemeines:

Das derzeit in Geltung stehende Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz stammt aus dem Jahre 1970.

Obwohl dieses Gesetz grundsätzlich nach wie vor eine durchaus brauchbare Handhabe zur Umsetzung des Leichen- und Bestattungswesens bietet, ist das bestehende Gesetzeswerk durch eine zeitgemäße Regelung zu ersetzen, die dem Standard vergleichbarer moderner Leichen- und Bestattungswesengesetze entspricht und die rechtspolitische Diskussion unter den Gesichtspunkten der möglichen Vereinfachung, Kostenersparnis und Transparenz berücksichtigt.

Die vorliegende Novelle soll als vorläufig erster Schritt in Richtung einer Neuregelung gesehen werden, deren Inhalt sich auf die Verbesserung der Vertretungsregelung eines Totenbeschauers sowie auf den Entfall der unzeitgemäßen Versargungskontrolle durch die Bezirksverwaltungsbehörden beschränkt. Desweiteren soll die Novelle auch zum Anlaß genommen werden, überholte Zitierungen zu aktualisieren.

Mit diesem Vorhaben wird einem dringenden rechtspolitischen Anliegen, möglichst ohne Verzug in diesem Teilbereich eine Verbesserung der Rechtslage zu erwirken, entsprochen.

Dessenungeachtet ist jedoch festzuhalten, dass als Perspektive eine umfassende Neukodifikation zu sehen ist, die in absehbarer Zeit erfolgen soll.

B) Besonderes:

Zu Z 1:

Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung kann für jeden Totenbeschauer nur ein Stellvertreter, nicht aber mehrere Ärzte als Stellvertreter bestellt werden. Ausgehend davon ist aufgrund bisheriger Erfahrungen eine ordnungsgemäße bzw. funktionierende Vertretungsregelung faktisch nicht immer möglich bzw. durchführbar.

Durch die Neuformulierung soll diesem Mißstand dadurch entgegengetreten werden, indem nunmehr ex lege klargestellt wird, dass mehrere Ärzte als Stellvertreter des Totenbeschauers zu bestellen sind, um somit einem realistisch auftretenden "personellen Engpaß" von vornherein wirksam entgegenzuwirken.

Da die Vornahme der Totenbeschau zu den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zählt, wird es Aufgabe des Bürgermeisters sein, aus dem Kreis des Totenbeschauers und seiner Vertreter sicherzustellen, dass jederzeit ein bestellter Arzt zur Vornahme einer Totenbeschau zur Verfügung steht, um die im Gesetz genannten Fristen für die Vornahme der Totenbeschau auch einhalten zu können.

Zu Z 2:

Verwiesen wird auf die Ausführungen zu Z 1.

Analog zur bisherigen Regelung erfolgt die Bestellung durch den Gemeinderat nach Anhörung der Ärztekammer und des zuständigen Amtsarztes.

Zu Z 3:

Aufgrund der geltenden Rechtslage hat die Bezirksverwaltungsbehörde die vorschriftsmäßige Versargung der Leiche durch Augenschein zu überprüfen und diese Tatsache im Leichenpaß zu bestätigen.

Diese unzeitgemäße Versargungskontrolle kann deshalb ersatzlos entfallen, da ein Bestatter bei der Konzessionsprüfung u.a. auch die notwendigen Kenntnisse über

landesrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet des Leichen-, Bestattungs- und Totenbeschauwesens unter besonderer Berücksichtigung der in den einzelnen Bundesländern bestehenden Unterschiede nachzuweisen hat (§ 4 Abs. 2 Bestatter-Befähigungsnachweis-Verordnung, BGBl.Nr. 236/1994).

Es kann also mit berechtigtem Grund davon ausgegangen werden, dass ein Bestatter Kenntnis über die entsprechenden Überführungsbestimmungen hat und seiner Verpflichtung, eine Leiche vorschriftsmäßig zu versorgen, nachkommt. Eine darüberhinausgehende Kontrolle durch die Bezirksverwaltungsbehörde kann daher als entbehrlich erachtet werden.

Zu Z 4, 5 und 6:

Bisher im Gesetz enthaltene veraltete Zitierungen sind entsprechend zu adaptieren.